

MINDESTLOHN UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN FÜR ARBEITNEHMER BZW. MINIJOBBER

Mindestlohn

Zum 1.1.2015 wurde der Mindestlohn von 8,50 € auch für Minijobs und in Privathaushalten – nach einer Einführungsphase mit wenigen Ausnahmen – für alle in Deutschland tätigen Beschäftigten eingeführt. Im Laufe der Jahre hat sich der Mindestlohn wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Mindestlohn pro Stunde
1.1.2015 – 31.12.2016	8,50 €
1.1.2017 – 31.12.2018	8,84 €
1.1.2019 – 31.12.2019	9,19 €
1.1.2020 – 31.12.2020	9,35 €
1.1.2021 – 30.6.2021	9,50 €
1.7.2021 – 31.12.2021	9,60 €
1.1.2022 – 30.6.2022	9,82 €
1.7.2022 – 30.9.2022	10,45 €
1.10.2022 – 31.12.2023	12,00 €
1.1.2024 – 31.12.2024	12,41 €
1.1.2025 – 31.12.2025	12,82 €
seit 1.1.2026	13,90 €
ab 1.1.2027	14,60 €

Ausnahmen: Ausgenommen vom Mindestlohn sind z. B. Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss und Praktikanten, die sog. Pflichtpraktika ausüben. Auch bei freiwilligen Praktika – sog. Orientierungspraktika –, die nicht länger als 3 Monate dauern, besteht kein Anspruch auf den Mindestlohn. Für Zeitungszusteller galt eine Übergangsregelung. Seit dem 1.1.2018 gilt auch für sie der Mindestlohn.

Eine echte ehrenamtliche Tätigkeit stellt keine Arbeit im Sinne dieses Gesetzes dar. Entsprechend steht Personen, die ein Ehrenamt innehaben, kein Mindestlohn zu. Bei Auszubildenden wird die Entlohnung weiter nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt. Um Langzeitarbeitslosen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann bei ih-

nen lediglich in den ersten 6 Monaten vom Mindestlohn abgewichen werden.

Bitte beachten Sie! In der Einführungsphase waren tarifliche Abweichungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für eine Übergangszeit erlaubt. Diese Übergangsregelung endete am 31.12.2016.

Minijobber: Sofern ein Unternehmen Minijobber beschäftigt, sollte es rechtzeitig prüfen, ob der Mindestlohn die monatliche Verdienstgrenze und damit die jährliche Entgeltgrenze überschreitet. Seit 01.01.2026 beträgt die Verdienstgrenze 603 € pro Monat (entspricht 7.236 € pro Jahr = 603 € × 12). Bis 31.12.2025 lag die Grenze bei 556 € pro Monat (6.672 € pro Jahr), bis 31.12.2024 bei 538 € pro Monat (6.456 € pro Jahr). Dann würde kein beitragsfreier Minijob mehr vorliegen. Hierbei sind auch Einmalzahlungen zu berücksichtigen.

Arbeitgeber zahlen zusätzlich zum Bruttolohn ihrer Minijobber Abgaben. Bei rentenversicherungspflichtigen Minijobbern leisten diese einen Eigenanteil. **Für die Einhaltung der Verdienstgrenze ist der Bruttolohn maßgeblich.** Dies ist der Betrag, der an den Minijobber vor Abzug des Eigenanteils zur Rentenversicherung gezahlt wird.

Geschlossenen Arbeitsvereinbarungen sollten regelmäßig überprüft und dem geltenden Mindestlohn angepasst werden. Im Falle einer Nichtbeachtung liegt ein Verstoß gegen das Mindestlohngesetz vor.

Aufzeichnungspflichten für bestimmte Arbeitnehmer

Bei den Aufzeichnungspflichten hat sich nichts geändert. Mit den Neuregelungen des Tarifaufzeichnungsgesetzes wurden Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von bestimmten Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Das gilt entsprechend für Entleiher, denen ein Verleiher Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlässt. Die Auf-

zeichnungspflicht gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bau-, Gaststätten- und Beherbergungs-, im Personenbeförderungs-, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, bei Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, sowie in der Fleischwirtschaft.

Eine Aufzeichnungspflicht besteht auch für alle geringfügig Beschäftigten! Sie gehören zu der Gruppe von Beschäftigten, deren Bruttolöhne sich durch den Mindestlohn am stärksten erhöhen. Zukünftig ist die Zahl der Arbeitsstunden begrenzt, wenn der Status der geringfügigen Beschäftigung beibehalten werden soll. Aufgrund der statusrechtlich relevanten Verdienstobergrenze kommt der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit eine besondere Bedeutung zu.

Für kurzfristig Beschäftigte hat die Aufzeichnung der Arbeitszeit, insbesondere die Zahl der gearbeiteten Tage, aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls eine besondere Bedeutung. Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten werden von der Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitsstunden ausgenommen.

Erleichterte Aufzeichnungspflichten gelten nur für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten, die keinen Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unterliegen und die sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen (z. B. Zusteller- und Kurierdienste).

In der Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung wird außerdem geregelt, dass die Dokumentations- und Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz für Arbeitnehmer mit höherem regel-

mäßigem Bruttomonatsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen nicht gelten.

Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Schwellenwerte von 4.461 € (regelmäßiges Monatsentgelt) bzw. 2.974 €, wenn dieses Entgelt nachweislich in den letzten 12 Monaten bereits gezahlt wurde. Für diese Arbeitnehmer sind Aufzeichnungen der Arbeitszeit nach dem Mindestlohngesetz dann grundsätzlich nicht erforderlich.

Verordnungen zur Kontrolle des Mindestlohns

Meldepflichten: Entleiher und Arbeitgeber mit Sitz im Ausland sind verpflichtet, für ihre nach Deutschland entsandten oder grenzüberschreitend entliehenen Arbeitnehmer vor Beginn einer Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung vorzulegen.

Vereinfachungen gelten in Fällen, in denen besondere Voraussetzungen vorliegen, zum Beispiel im Schichtdienst, bei mehreren Einsatzorten täglich oder bei ausschließlich mobiler Tätigkeit. Ein Beispiel ist der klassische Güter- und Personenverkehr, der grundsätzlich der gesetzlichen Meldepflicht unterliegt. Deswegen ist die Zusammenfassung mehrerer Arbeitseinsätze in einer zusammenfassenden Meldung an die Zollverwaltung durch den Arbeitgeber sinnvoll.

Anmerkung: Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls hat die Aufgabe, die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen zu überwachen. Entsprechend ist auch künftig mit Prüfungen – auch unangekündigt – zu rechnen. Die gesetzlich eingeführten Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten dienen der Kontrolle der Mindestlohnbestimmungen und können bei Nichtbeachtung empfindliche Bußgelder nach sich ziehen.

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.